

Bei der Beurteilung der Schwere der Tat spielen solche Faktoren wie die Persönlichkeit des bedrohten führenden Repräsentanten, die Tatsituation, die Bedingungen von Raum und Zeit, die konkret angewandten und angedrohten Mittel und Methoden eine Rolle.

Die Drohung mit Gewalt kann sich unmittelbar gegen die Person des führenden Repräsentanten, aber auch z.B. gegen seine Familienangehörigen oder gegen in seinem Besitz befindliche Sachen richten, um auf diese Weise die verbrecherische Zielstellung zu erreichen.

Auch beim Tatbestandsmerkmal der Gewaltandrohung genügt die objektive Eignung; es ist nicht erforderlich, daß der betreffende führende Repräsentant tatsächlich durch die verbrecherische Handlung in der Durchführung seiner verfassungsmäßigen Tätigkeit beeinträchtigt wurde.

Auf der subjektiven Seite wird Vorsatz verlangt. Der Täter muß die Kenntnis besitzen, daß sich seine Handlung gegen einen führenden Repräsentanten richtet und daß sie geeignet ist, dessen verfassungsmäßige Tätigkeit unmöglich zu machen oder zu behindern. Dabei ist der Wille des Täters darauf gerichtet, die verfassungsmäßige Tätigkeit eines führenden Repräsentanten in der vom Tatbestand bezeichneten Form zu beeinträchtigen.

Die konkrete Zielsetzung des Täters kann unterschiedlich motiviert sein. Obwohl vom Gesetz keine staatsfeindliche Zielstellung vorausgesetzt wird, kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß bei den Tätern, dem Charakter der Straftat entsprechend, eine solche staatsfeindliche Zielsetzung vorhanden ist.

An die Täterpersönlichkeit sind hinsichtlich ihrer beruflichen, gesellschaftlichen oder sonstigen Stellung keine besonderen Anforderungen zu stellen.

Da der Hochverrat in allen seinen Erscheinungsformen das schwerste und umfassendste Staatsverbrechen ist, werden andere zum Schutze der DDR erlassene Strafrechtsnormen neben